



Handelsgericht Wien

EINGETRAGEN

10. März 2009

Erl. ....

13 CG 104/07 g

### VERGLEICHAUSFERTIGUNG

RECHTSSACHE:

**Klägerin**

Bundeskammer für Arbeiter  
und Angestellte  
Prinz-Eugen-Straße 20-22  
1041 Wien

**vertreten durch:**

Dr. Walter REICHHOLF  
Rechtsanwalt  
Universitätsstraße 6/2  
1090 Wien

**Beklagte**

Uniqa Leasing GmbH  
Linke Wienzeile 120  
1060 Wien

**vertreten durch:**

Dr. Raimund GEHART  
Rechtsanwalt  
Opernring 23  
1010 Wien

**WEGEN:** 31.000,00 EUR samt Anhang

Die Parteien haben in der Tagsatzung vom 03.03.2009  
folgenden gerichtlichen

### V E R G L E I C H

abgeschlossen:

1. Die beklagte Partei verpflichtet sich, im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die sie den von ihr geschlossenen Verträgen zugrunde legt und/oder in hiebei verwendeten Vertragsformblättern die Verwendung der - fett hervorgehobenen - Klauseln:

**1. Die Leasinggeberin (LG) kooperiert mit der EBV-Leasing GesmbH & CoKG, 1061 Wien, Linke Wienzeile 120 (EBV). Die EBV ist Eigentümerin des Leasingobjektes (LO). Ungeachtet dessen darf die LG im Rahmen der Vertragsgestion rechtsgeschäftliche Erklärungen jeder Art bezüglich des LO abgeben und entgegennehmen. Die EBV als Kooperationspartner der LG ist bei gleichbleibender Rechtsstellung der Vertragsparteien**

befugt, an der Vertragsgestion mitzuwirken. Soweit die EBV in den Allgemeinen Vertragsbedingungen nicht ausdrücklich angeführt ist, gilt jede Nennung der LG sinngemäß auch für die EBV.

2. Die LG ist weiters berechtigt, alle aus dem LV entstehenden und entstandenen Rechte an Dritte zu übertragen.

3. Der Leasingnehmer (LN) bestätigt, dass er im Hinblick auf § 864a ABGB (Nichtigkeit ungewöhnlicher, nachteiliger Bestimmungen) zur Durchsicht des Vertrages und zur Erörterung etwaiger ihm ungewöhnlich erscheinender Bestimmungen angehalten und auf die Möglichkeit der vorzeitigen Vertragserfüllung (Punkt 13.3) hingewiesen wurde.

4. Der LN hat das LO in serienmäßiger Ausführung und vereinbarter, in den Besonderen Bestimmungen wiedergegebenen Ausstattung selbst ausgesucht.

5. Der LN genehmigt beim LO im Rahmen der Serienfertigung auftretende Änderungen, soweit sie geringfügig und dem LN zumutbar sind.

6. Übernimmt der LN aus von ihm zu verantwortenden Gründen nicht, kann die LG unter Setzung einer schriftlichen Nachfrist von vierzehn Tagen vom Vertrag zurücktreten und eine Konventionalstrafe in der Höhe eines Monatsentgeltes und den Ersatz eines weitergehenden Schadens begehren.

7. Verweigert der LN die Übernahme wegen offener Mängel, hat er eine angemessene Behebungsfrist zu setzen. Es entscheidet die LG, ob die Mängel behoben oder ein Ersatzleasingobjekt gestellt wird. Punkt 2.2. gilt sinngemäß.

8. Der LN wird hiermit in Kenntnis gesetzt, dass er das LO für die Edelweiss Auto Funding Limited hält, der ein Recht gemäß §§ 447ff ABGB am LO eingeräumt wurde. Die EBV ist unbeschadet der Rechtsgewährung an die Edelweiss Auto Funding Limited Eigentümerin des LO.

9. Der LN hat das LO bei Übernahme auf Mängel zu prüfen und festgestellte Mängel unverzüglich der LG und dem Lieferanten bekannt zugeben.

10. Vom LN ist bei Übernahme eine schriftliche Bestätigung über den vertrags- und ordnungsgemäßen Zustand des LO und die Freiheit von offenen Mängeln auszustellen. Die vorbehaltlose Übernahme des LO ersetzt gegenüber der LG die Erklärung der Freiheit von offenen Mängeln.

11. Die LG leistet für offene Mängel, die bei Übernahme nicht beanstandet wurden, keine Gewähr. Für verdeckte Mängel besteht die Gewährleistungsverpflichtung der LG nur, wenn diese Mängel bei Übernahme bereits bestanden haben und innerhalb der Gewährleistungsfrist geltend gemacht wurden. Die LG tritt diese Ansprüche dem LN ab. Sie verpflichtet ihn, sie in eigenem Namen, auf eigene Rechnung und unter Ausschluss jeglicher weiterer Haftung der LG geltend zu machen. Die Mitabtretung eines allfälligen Wandlungsanspruches bedarf einer ausdrücklichen, gesonderten schriftlichen Erklärung der LG.

12. Ist das LO eine gebrauchte, bewegliche Sache im Sinne § 9 (1) KSchG, beträgt die Gewährleistungsfrist ein Jahr.

13. Der LN hat jeden Mangel schriftlich bekanntzugeben.

14. Sind mehrere LN vorhanden, entscheidet die LG, auf wessen Namen das LO zugelassen wird. Sie kann

Ummeldungen nach eigenem Ermessen zulassen oder selbst vornehmen. Die Ummeldekosten gehen zu Lasten der LN.

15. Die Entrichtung des Entgeltes hat mittels Abbuchungsauftrages zu erfolgen. Wird dieser Auftrag von der Bank auch nur einmal nicht vollzogen, steht es der LG frei, das Entgelt mittels Zahlscheines vorzuschreiben. Für die Ausstellung von Zahlscheinen, aus welchem Grund auch immer, sind der LG Unkosten von € 3,63 zuzüglich Umsatzsteuer zu vergüten.

16. Die LG hat das monatliche Entgelt zu ändern, wenn sich

a) die Grundlagen der Entgeltkalkulation (unter anderem Barzahlungspreis, Vertragsdauer, bedingener Gebrauch, Dreimonats-Euribor, Abgaben, Gebühren, Steuern) bis zum Vertragsbeginn ändern,

b) die von der LG zu entrichtenden, einen Teil des monatlichen Leasingentgeltes bildenden Abgaben, Gebühren und Steuern ändern oder neu eingeführt werden.

17. Der Zinsanteil im monatlichen Leasingentgelt wird anhand des Dreimonats-Euribor wertgesichert. Basis ist der Dreimonats-Euribor, der am ersten Werktag des Kalenderquartals in dem der LN den Leasingantrag unterschrieben hat, gilt. Vergleichszeitpunkt ist jeweils der erste Werktag der nachfolgenden Kalenderquartale. Der Zinsanteil ist in dem Verhältnis zu ändern, in dem der Dreimonats-Euribor zwischen Basis und Vergleichszeitpunkt prozentpunktemäßig gestiegen oder gesunken ist. Der die Wertsicherung auslösende Dreimonats-Euribor bildet die neue Basis für weitere Änderungen. Eine Änderung des Zinsanteiles führt auch zur Änderung des monatlichen Leasingentgeltes. Diese Änderungen werden für den LN ab dem Monat, der dem die

Wertsicherung auslösenden Vergleichszeitpunkt folgt (mit 1. Feber, 1. Mai, 1. August oder 1. November jeden Jahres), wirksam.

18. Sofern die Gewährleistungspflicht der LG nicht entgegensteht, ist das Entgelt auch während der Dauer einer Unbenützbarkeit, aus welchem Grunde immer, oder eines sonstigen Nichtgebrauches des LO zu bezahlen.

19. Der LN hat neben dem Leasingentgelt, einer allfälligen Kaution oder Vorauszahlung, einer Bearbeitungsgebühr und sonstigen im Vertrag eigens angeführten Beträgen noch zu bezahlen:

a) Verwaltungskosten (bei Vertragsbeginn)

[...]

c) den Ersatz aller Kosten, die der LG auch schon vor Vertragsbeginn, während der Vertragsdauer und nach dem Vertragsende im Zusammenhang mit der Feststellung der Bonität und des Aufenthaltes des LNs, mit Mahnungen und der Eintreibung fälliger Beträge, mit der Einziehung, Schätzung, Verwertung und Exszindierung des LO und generell mit der Abwicklung dieses Vertrages anfallen,

[...]

e) alle Abgaben, Versicherungsprämien, Kosten und Strafen, die mit dem Besitz, der Haltung und der Benützung des LO im Zusammenhang stehen.

20. Der LN hat neben dem Leasingentgelt, einer allfälligen Kaution oder Vorauszahlung, einer Bearbeitungsgebühr und sonstigen im Vertrag eigens angeführten Beträgen noch zu bezahlen:

bei Verzug Verzugszinsen in der Höhe von 12 % pro Jahr.

Die Zinsen werden kontokorrentmäßig monatlich im Nachhinein berechnet und jeweils dem Kapital zugeschlagen.

21. Der LN hat der LG für jede Mahnung Spesen von € 10,90 zuzüglich Umsatzsteuer sowie für jede Intervention zum Inkasso oder zur Sicherstellung beziehungsweise Einziehung des LO € 109,00 zuzüglich Umsatzsteuer zu ersetzen. Übersteigt der tatsächliche Aufwand der LG die festgesetzten Spesen, kann der höhere Betrag begehrt werden. Unterliegen andere Betreuungsspesen als Mahnung und Intervention tarifmäßigen oder branchenüblichen Berechnungssätzen, sind sie dem LN nach diesen Berechnungssätzen vorzuschreiben.

23. Alle mit Reparaturen und Instandhaltung verbundenen Kosten und Abgaben gehen zu Lasten des LNs.

24. Sämtliche am LO notwendigen Arbeiten müssen von dazu behördlich befugten Professionisten in einer für das LO bestehenden Markenwerkstätte vorgenommen werden.

25. Die LG hat das Recht, das LO jederzeit besichtigen und überprüfen zu lassen. Der LN hat hierbei jegliche Unterstützung zu gewähren und festgestellte Mängel sofort beheben zu lassen.

26. Der LN ist verpflichtet, über Wunsch der LG jederzeit die Ersichtlichmachung des Eigentums der EBV am LO durchzuführen.

27. Verletzt der LN seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag, aus welchem Grund immer, ist die LG unbeschadet ihrer sonstigen vertraglichen Ansprüche berechtigt, das LO auf jede ihr geeignet scheinende Weise, auch ohne Mitwirkung des LN, sicherzustellen und den weiteren Gebrauch durch den LN zu verhindern. Der

LN verzichtet auf die Geltendmachung einer Besitzstörung und etwaiger Schadenersatzansprüche. Stellt der LN den vertragsgemäßen Zustand wieder her, kann er die weitere Überlassung des LO verlangen, sofern die LG nicht bereits gemäß Punkt 13. vorgegangen ist.

28. Änderungen, Verbesserungen und Einbauten im LO bedürfen der vorhergehenden schriftlichen Zustimmung der LG, außer sie sind geringfügig und verkehrsüblich, bedingen keine behördliche Bewilligung und stellen keine Gefahr für die Sicherheit des LO dar.

29. Sämtliche Änderungen, Einbauten und Verbesserungen gehen zu Lasten des LN. Der LN hat auch für etwa erforderliche behördliche Bewilligungen und Versicherungsänderungen selbst zu sorgen. Änderungen, Einbauten und Verbesserungen werden sofort Eigentum der EBV. Der LN hat keinen Anspruch auf Ersatz. Bei Beendigung des Leasingverhältnisses entscheidet die LG, ob der ursprüngliche Zustand auf Kosten des LN wiederherzustellen ist.

30. Der LN hat der LG bei Übernahme des LO den Abschluss einer Kollisionskaskoversicherung und deren Vinkulierung zugunsten der EBV nachzuweisen. Diese Versicherung ist mangels einer gesonderten Vereinbarung bei der UNIQA Sachversicherung AG einzudecken.

31. Der LN hat für jede Schadensabwicklung, gleich ob über die Haftpflichtversicherung des Gegners oder über die Kaskoversicherung, in folgendem Rahmen selbst zu sorgen: Etwaige Wertminderungsansprüche stehen ausschließlich der EBV zu. Sie werden von der EBV selbst und nach deren eigenem Ermessen betrieben. Der LN hat die LG vom Eintritt eines Totalschadens oder eines Diebstahls am LO sofort zu verständigen. Die LG

entscheidet, ob sie oder der LN die Versicherungsabwicklung betreibt. Alle sonstigen Schadensfälle muss der LN im eigenen Namen regulieren. Der LN hat insbesondere auch für die Begutachtung und die Deckungszusage des Versicherers zu sorgen, Kostenvoranschläge einer Markenreparaturwerkstätte einzuholen, den Reparaturauftrag im eigenen Namen zu erteilen und im Falle einer Kaskoabrechnung die Auszahlungsermächtigung der LG einzuholen. Der LG steht es frei, eine vinkulierte oder abgetretene Versicherungsleistung mit eigenen Forderungen gegen den LN zu kompensieren. Der Selbstbehalt ist vom LN zu tragen und von ihm sofort und direkt an die Reparaturwerkstätte zu bezahlen.

32. Der LN hat Versicherungsleistungen - außer bei Totalschaden und Diebstahl - stets zur Wiederherstellung des LO in einer Markenwerkstätte zu verwenden.

35. Die LG ist zur sofortigen, vorzeitigen Auflösung des LV berechtigt, wenn der LN (auch nur einer von mehreren LN oder ein Sicherstellung leistender Dritter) [...]

ohne schriftliche, vorhergehende Verständigung der LG seinen Wohnsitz ändert ...

36. Die LG ist zur sofortigen, vorzeitigen Auflösung des LV berechtigt, wenn der LN (auch nur einer von mehreren LN oder ein Sicherstellung leistender Dritter): [...]

der Versicherer den vertraglich vorgesehenen Versicherungsschutz, aus welchem Grund immer, nicht erteilt oder ihn aufkündigt.

38. In jedem Fall einer verspäteten Rückgabe hat der LN

für die Zeit zwischen Vertragsende und Rückstellung pro Tag ein Benützungsentgelt in der Höhe von einem Fünfzehntel des letzten monatlichen Leasingentgeltes zuzüglich Kollisionskaskoversicherungsprämie zu entrichten. Bis zur Rückgabe bestehen alle Pflichten des LN aus dem Vertrag fort.

39. Endet das Leasingverhältnis durch Ablauf der vereinbarten Dauer oder durch Kündigung, ist das LO in einem fahrbereiten, schadensfreien, verkehrs- und betriebssicheren, technisch einwandfreien Zustand, außen und innen gereinigt und mit allen vorgesehenen Servicearbeiten gewartet, zurückzustellen. Der Zustand des LO muss zumindest der Eurotax-Bewertungsklasse 2 entsprechen. Ist der bedungene Rückgabestatus nicht zweifelsfrei vorhanden, ist von der LG ein Gutachten eines gerichtlich beeideten Sachverständigen auf Kosten des LN einzuholen, das auch den Aufwand für die Herstellung des bedungenen Rückgabestatus wiedergibt. Die LG darf den bedungenen Rückgabestatus auf Kosten des LN tatsächlich herstellen lassen. Unterbleibt diese Herstellung, ist der vom Sachverständigen geschätzte Aufwand abzulösen. Das Recht, Mehrkilometer gemäß Punkt 8.3. zu verrechnen, bleibt unberührt.

40. Wird das Leasingverhältnis gemäß den Punkten 12.2. oder 13.1. vorzeitig aufgelöst, darf die LG volle Erfüllung des Vertrages verlangen. Sie hat daher neben allen anderen Ansprüchen aus dem Vertrag auch ohne Verschulden des LN einen vertraglichen Anspruch auf den Nichterfüllungsschaden (im Sinne § 921 ABGB). Dieser besteht aus der Summe der Entgelte, die zwischen Vertragsauflösung und ursprünglich vereinbartem Vertragsende (bzw Ende des Kündigungsverzichtes des LN)

aufgelaufen wären, gerechnet anhand des letzten, vor Vertragsauflösung fällig gewordenen Leasingentgeltes zuzüglich des allenfalls bestimmten Restwertes und ist mit dem Tag der Vertragsauflösung fällig. Eine Abzinsung mit dem zuletzt gültigen Basiszinssatz der Oesterreichischen Nationalbank ist vorzunehmen. Ein für das LO etwa erzielter Verwertungserlös (abzüglich Verwertungskosten) und eine etwaige Versicherungsentschädigung mindern diesen Anspruch per Anfall.

41. Sobald das LO zurückgestellt ist, hat die LG die Schätzung des Händlerankaufswertes durch einen gerichtlich beeideten Sachverständigen zu veranlassen und den Verkauf zu diesem Wert zu versuchen. Sie braucht das LO nur Personen, für die der Ankauf kein Verbrauchergeschäft im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes darstellt, anzubieten. Zu einer Verwertung durch Neuvermietung ist die LG nicht gehalten. Sämtliche Verwertungskosten gehen zu Lasten des LN. Punkt 8.2. zweiter Absatz gilt sinngemäß. Die LG ist nicht verpflichtet, den Zustand des LO zu verbessern, um einen höheren Verkaufserlös zu erzielen. Werden Verbesserungsarbeiten vorgenommen, sind deren Kosten vom LN zu tragen.

42. Endet das Leasingverhältnis durch Zeitablauf oder Kündigung, darf die LG wählen, ob sie sich mit der Erfüllung des Punktes 14.3. begnügt, oder - sofern ein Restwert vereinbart ist - das LO im Sinne des Punktes 15.2. zu verwerten versucht. Im letzten Falle entfällt die Herstellung des bedungenen Rückgabeszustandes und die Ablöse des Wiederherstellungsaufwandes. Gelingt es bei der Verwertung des LO nicht, zumindest den Restwert samt Umsatzsteuer zu erzielen, hat der LN die Differenz

zu ersetzen. Ein Übererlös verbleibt der LG. Der LN hat alle Verwertungskosten zu tragen. Wird das LO aus welchem Grunde immer - somit auch ohne Verschulden des LN - nicht zurückgestellt, hat der LN der LG den Restwert zu ersetzen.

43. Der LN hat über Verlangen der LG schon vor Vertragsbeginn eine Kautions (siehe Besondere Bestimmungen) zu erlegen. Sie bleibt unverzinst und dient der Sicherstellung aller Forderungen der LG aus dem Bestande und der Auflösung (Beendigung) des LV.

44. Dem LN steht bei Vertragsbeendigung, aus welchem Grunde immer, kein Zurückbehaltungsrecht an dem LO zu.

45. Der LN darf seine Rechte und Pflichten aus diesem Verträge außer mit ausdrücklicher Zustimmung der LG nicht abtreten oder übertragen.

46. Die Rechte und Pflichten jedes Vertragsteiles aus diesem Verträge gehen auf einen etwaigen Rechtsnachfolger über.

47. Vereinbarter Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus dem Bestande und der Auflösung des LV ist Wien (§ 104 JN), soweit nicht zwingende Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes entgegenstehen.

48. Im Falle einer Mehrzahl von LN gilt der im LV (1. Seite) an erster Stelle genannte LN als Zustellbevollmächtigter. An ihn wird unter Anwendung der Punkte 22.1. und 22.2. mit Wirksamkeit für alle LN zugestellt.

49. Die LG darf bei ihr eingehende Beträge ungeachtet etwaiger Zahlungswidmungen nach eigenem, freiem Ermessen zur Abstattung von Nebenkosten, älterer

offener Entgelte oder laufender Entgelte verwenden.

50. Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berühren nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Ungültige Bestimmungen sind durch gültige so zu ersetzen, dass dem Sinn und Zweck der ungültigen Bestimmungen entsprochen wird.

51. Der LN ist an sein Vertragsanbot während der Dauer der vom Lieferanten genannten Lieferfrist, jedenfalls jedoch sechs Wochen, gebunden.

52. Änderungen und Ergänzungen des LV bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Ist der LN Verbraucher, kann die Rechtswirksamkeit formloser Erklärungen der LG oder ihrer Vertreter zum Nachteil des LN nicht ausgeschlossen werden.

53. Der LN erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass alle Daten aus diesem Vertragsverhältnis, somit auch die personenbezogenen Daten des LN, automationsgestützt verarbeitet und aus folgenden Gründen an Dritte weitergegeben werden:

- an die Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG: zu Zwecken der Geschäftsvermittlung, der Bonitätsentscheidung, der Abwicklung und der Refinanzierung.

- an die EBV: zu Zwecken der Bonitätsentscheidung, der Abwicklung und der Refinanzierung.

- an die UNIQA Sachversicherung AG: zu Zwecken der Geschäftsvermittlung, der Abwicklung und der Versicherung.

- an den Kreditschutzverband von 1870: zu Zwecken des Gläubigerschutzes und der Kleinkreditevidenz.

54. Der LN ermächtigt die LG, Auskünfte über sich und

seine wirtschaftlichen Verhältnisse jederzeit von den in Punkt 24.1. genannten Dritten einzuholen.

55. Der LN ist damit einverstanden, dass die Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG und die UNIQA Sachversicherung AG Auskünfte über den LN und seine wirtschaftlichen Verhältnisse an die LG und die EBV weiterleitet.

56. Der LN erklärt, anlässlich der Vertragsverhandlungen auf das Rücktrittsrecht gemäß § 3a KSchG dargestellt im Punkt 23.8. der Allgemeinen Vertragsbedingungen hingewiesen worden zu sein und auf dieses Rücktrittsrecht ausdrücklich zu verzichten.

57. Der Mitleasingnehmer bestätigt die wirtschaftliche Lage des Leasingnehmers zu kennen und seine Verpflichtungen in jedem Falle zu übernehmen (§ 25c KSchG).

oder die Verwendung sinngleicher Klauseln zu unterlassen; sie verpflichtet sich ferner, es zu unterlassen, sich auf die vorstehend genannten oder sinngleiche Klauseln zu berufen, soweit diese unzulässigerweise vereinbart worden sind.

2. Die beklagte Partei verpflichtet sich weiters, der klagenden Partei an Kostenersatz den Betrag von € 4.944,28 (darin enthalten € 722,88 an 20 % USt. und € 607,00 an USt.-freien Barauslagen) binnen 14 Tagen bei Exekution zu bezahlen.

3. Der klagenden Partei wird die Ermächtigung erteilt, diesen Vergleich samt der Ermächtigung zur Vergleichsveröffentlichung binnen 6 Monaten ab

Rechtswirksamkeit des Vergleiches einmal in einer Samstagsausgabe des redaktionellen Teiles der „Neue Kronen-Zeitung“ für das gesamte Bundesgebiet auf Kosten der beklagten Partei mit gesperrt geschriebenen Prozessparteien und in Fettdruckumrandung in Normallettern zu veröffentlichen.

Handelsgericht Wien  
1030 Wien, Marxergasse 1a  
Abt. 13, am 03.03.2009



Diese Ausfertigung ist rechtskräftig.

**Handelsgericht Wien**

1030 Wien, Marxergasse 1a

Abt. 13, am 3.3.2009

Mag. Martina Elhenicky

Für die Richtigkeit der Ausfertigung  
der Leiter der Geschäftsabteilung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'M. Elhenicky'.

**Mag. Martina Elhenicky**

**Richterin**

Für die Richtigkeit der Ausfertigung  
der Leiter der Geschäftsabteilung

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'M. Elhenicky'.